



## **§ 1. Name und Sitz**

- 1 Der Verein führt den Namen Tauchsportclub „Aqua Team“ e. V., hat seinen Sitz in Bad Muskau/Weißwasser und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- 2 Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen und in den Fachverbänden der Abteilungen. Der Verein und seine Mitglieder erkennen mit der Mitgliedschaft die Satzungen und Ordnungen der jeweiligen Fachverbände an.

## **§ 2. Ziel des Vereins**

Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der AO

- 1 Förderung des Sports  
dieser Zweck wird unter anderem erfüllt durch:
  - a. Ausübung, Training, Aus/Weiterbildung, Wettkämpfe und weiteren Aktivitäten unter anderem in den Sportarten:
    - Tauchsport
    - Unterwasserfotografie
    - Gymnastik
    - Bootssport
    - Breitensport
    - allgemeinen Sportgruppe
- 2 Förderung des Natur- und Umweltschutzes  
dieser Zweck wird unter anderem erfüllt durch:
  - a. Förderung von umweltgerechtem Verhalten
  - b. Gewässeruntersuchungen und -kontrollen
  - c. Zusammenarbeit mit Gebietskörperschaften und anderen Organisationen im Sinne dieses Zweckes
- 3 Förderung der Rettung aus Lebensgefahr  
dieser Zweck wird unter anderem erfüllt durch:
  - a. Vorbeugende Maßnahmen zur Vermeidung von lebensbedrohlichen Situationen
  - b. Zusammenarbeit mit Gebietskörperschaften und anderen Organisationen im Sinne dieses Zweckes
- 4 die Förderung des Katastrophen- und Zivilschutzes  
dieser Zweck wird unter anderem erfüllt durch:
  - a. Unterstützung und Zusammenarbeit mit Gebietskörperschaften und anderen Rettungsorganisationen zur Vorbereitung auf und im Falle des Eintretens von Katastrophen- und Zivilschutzereignissen mit dem Mitteln und Möglichkeiten des Vereines."

## **§ 3. Gemeinnützigkeit**

- 1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 4. Mittelverwendung**

- 1 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 5. Vergütungen**

- 1 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2 Die Organe des Vereins nach §8 können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter und -Funktionen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.  
Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

## **§ 6. Mitgliedschaft**

- 1 Der Verein besteht aus:
  - b. Ordentlichen Mitgliedern, dies sind natürliche Personen (weiterhin Mitglieder genannt)
  - c. Fördermitgliedern, dies sind natürliche und juristische Personen
  - d. Ehrenmitgliedern, dies sind natürliche und juristische Personen
  - e. Tagesmitglieder, dies sind natürliche Personen
- 2 Mitglieder werden durch den Vorstand auf Grund eines schriftlichen Antrages aufgenommen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- 3 Eine Ablehnung des Antrages durch den Vorstand ist unanfechtbar und bedarf keiner Begründung.
- 4 Fördermitglieder werden durch den Vorstand auf Grund eines Antrages aufgenommen.
- 5 Natürliche und juristische Personen, die sich um die Förderung des Vereines besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 6 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
- 7 Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam und muss spätestens zum 30.11. schriftlich erklärt werden.
- 8 Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand gestrichen werden, wenn der Beitrag bis zum Fälligkeitstermin nicht bezahlt wurde.
- 9 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied
  - a. die Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereines verletzt.
  - b. Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
- 10 Das ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit Widerspruch einzulegen. In diesem Falle ruht die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung (MGV).
- 11 Bei Ende der Mitgliedschaft ist das im Besitz des ausscheidenden Mitgliedes befindliche Vereinseigentum unverzüglich zurückzugeben. Entsprechendes gilt für Mitglieder nach Ausscheiden aus einem Amt oder einer Funktion hinsichtlich der ihnen zur Ausübung ihrer Tätigkeit überlassenen Sachen.

## **§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1 Die Mitglieder haben Beiträge und eine Aufnahmegebühr zu leisten deren Höhe von der MGV festgelegt wird.
- 2 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 3 Die Beitragspflicht von Fördermitgliedern wird durch gesonderte Vereinbarungen mit dem Vorstand geregelt.
- 4 Bei Eintritt wird der Beitrag anteilig für den Rest des laufenden Jahres sowie die volle Aufnahmegebühr sofort fällig.
- 5 Der Jahresbeitrag wird am 15. Dezember des Vorjahres fällig.
- 6 Wahl- und Stimmrecht haben alle ordentlichen Mitglieder nach Vollendung des 14. Lebensjahres.
- 7 Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
- 8 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 9 Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- 10 Tagesmitglieder, haben kein Wahl-, Stimm- und Rederecht. Tagesmitglieder nutzen die Einrichtungen des Vereins zeitlich und im Umfang begrenzt, entsprechend der Finanzordnung.

## **§ 8. Geschäftsjahr und Organe**

- 1 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung (MGV)
  - b. der Vorstand
  - c. die Abteilungen

## **§ 9. Mitgliederversammlung (MGV)**

- 1 Die MGV ist oberstes Vereinsorgan.
- 2 Aufgaben der MGV
  - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
  - b. Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
  - c. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
  - d. Wahl von zwei Kassenprüfern
  - e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - f. Satzungsänderungen
  - g. Auflösung des Vereines
  - h. Beschluss von Anträgen an die MGV
- 3 Die ordentliche MGV hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden und wird vom Vorstand einberufen.
- 4 Eine außerordentliche MGV ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich verlangen.
- 5 Die Bekanntgabe des Termins erfolgt durch den Jahresplan und mit einer Frist von 2 Wochen per Brief.
- 6 Die MGV ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
- 7 Anträge auf Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins müssen im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur MGV bekannt gegeben werden.
- 8 Die MGV fasst ihre Beschlüsse - soweit nicht anders bestimmt - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- 9 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- 10 Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- 11 Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sein Stimmrecht in der Versammlung auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen. Das vertretungsberechtigte Mitglied muss während der Sitzung eine schriftliche Vollmacht vorlegen.
- 12 Über jede MGV ist ein Protokoll aufzunehmen, das die gefassten Beschlüsse und wesentliche Gesprächsinhalte zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung enthält. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer und dem/ der 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen und durch Auslage bei der nächsten MGV bekanntzugeben. Jedes Mitglied kann die Zusendung des Protokolls auf seine Kosten verlangen.

## **§ 10. Vereinsvorstand**

- 1 Der Vereinsvorstand besteht aus
  - a. der/dem 1. Vorsitzenden,
  - b. der/dem 2. Vorsitzenden,
  - c. der/dem SchatzmeisterIn,
  - d. den Leitern/innen der Abteilungen,
  - e. der/dem JugendleiterIn,
  - f. der/dem AusbildungsleiterIn,
  - g. und bis zu 3 (drei) weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 2 Die Wahlen der/des 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und der/des SchatzmeisterIn erfolgen in getrennten offenen Wahlgängen. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden im Block gewählt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.
- 3 Sofern ein Mitglied dies wünscht, erfolgt die Wahl geheim.
- 4 Die Abteilungen können je 1 VertreterIn benennen die/der die Abteilung im Vorstand vertritt.
- 5 Der Jugendleiter wird ausschließlich von der Vereinsjugend gewählt und ist dadurch Mitglied des Vorstandes.
- 6 Der Vorstand hat die Aufgabe, die satzungsmäßigen Zwecke und Ziele des Vereins zu vertreten. Er hat der Mitgliederversammlung über seine Geschäftsführung einmal jährlich Rechenschaft zu geben, insbesondere einen Tätigkeitsbericht und einen Kassenbericht vorzulegen.

- 7 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende und die/der SchatzmeisterIn. Sie vertreten den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- 8 Die/Der 2. Vorsitzende darf ihre/seine Vertretungsmacht nach außen nur bei Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden ausüben.
- 9 Der Vorstand ist verantwortlich für alle Aufgaben, die nicht der MGV zugeordnet sind.
- 10 Der Vorstand ist berechtigt, über Ordnungen des Vereins zu beschließen.
- 11 Bei Änderung des Aufgabenprofils kann der Vorstand auf Beschluss des Vorstandes erweitert werden.
- 12 Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern können durch den Vorstand Nachfolger kommissarisch eingesetzt werden.
- 13 Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 14 Jedes Mitglied des Vorstandes kann durch Beschluss der MGV mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen seines Amtes enthoben werden.
- 15 Mitglieder des Vorstandes sind in Angelegenheiten, die sie ausschließlich persönlich betreffen, nicht stimmberechtigt.

### **§ 11. Jugendordnung**

- 1 Die Jugendordnung wird durch die jugendlichen Mitglieder beschlossen und durch den Vorstand bestätigt.

### **§ 12. Wahlen**

- 1 Die MGV wählt den Vorstand sowie 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren.
- 2 Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

### **§ 13. Kassenprüfung**

- 1 Die Kassenprüfer prüfen jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, Belege und Kassen des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch Unterschrift.
- 2 Das Ergebnis ist der MGV in Form eines Kassenprüfberichtes vorzulegen. Bei vorgefundenen Mängeln ist zuvor dem Vorstand zu berichten.

### **§ 14. Auflösung des Vereins**

- 1 Die Auflösung des Vereins bedarf der 2/3 Mehrheit einer MGV und der Bestätigung des Beschlusses mit gleicher Mehrheit auf einer zweiten MGV, die frühestens 4, spätestens 8 Wochen nach der ersten Versammlung stattfindet.
- 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Aufhebung bzw. Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das noch vorhandene Vereinsvermögen an den Landestauchsportverband Sachsen e.V. zu übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Tauchsports in Sachsen zu verwenden hat.

### **§ 15. Änderung der Satzung**

- 1 Die Satzung bzw. deren Änderung tritt bei Beschluss in Kraft und wird durch den Eintrag ins Vereinsregister rechtskräftig.
- 2 Die Satzung des Vereins wurde auf der Gründungsversammlung am 11.04.1990 in Bad Muskau beschlossen.
- 3 Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder einer MGV.

Änderungen erfolgten am:

- 12.09.2009 Mitgliederversammlung
- 15.10.2011 Mitgliederversammlung
- 11.03.2017 Mitgliederversammlung